



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 11. Februar 2022

Jahrgang 2022 / Nummer 4

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
6	Einladung zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Oelde-Ost am 16. März 2022	3
7	Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Oelde am 21. Februar 2022	4
8	Allgemeinverfügung der Stadt Oelde über das Tragen von Masken im öffentlichen Raum zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10. Februar 2022	7
9	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 132 „Tom-Rinck-Straße“ der Stadt Oelde	10

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

6 Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Oelde-Ost am 16. März 2022

JAGDGENOSSENSCHAFT OELDE-Ost

59302 Oelde, 31.01.2022

Versammlung der Jagdgenossenschaft Oelde-Ost

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden gem. § 9 der Satzung zur Genossenschaftsversammlung eingeladen:

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der letzten Versammlungsniederschrift
3. Jahresrechnungen für die Jagdjahre 2017/2018 bis 2020/2021
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
5. Haushaltsplan für die Jagdjahre 2021/2022 bis 2024/2025
6. Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung
7. Neuwahl der Kassenprüfer
8. Neuwahl des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
9. Beschluss über das Verfahren und die Bedingungen zum Abschluss des Jagdpachtvertrages
10. Jagdverpachtung
11. Verschiedenes

Vertreter benötigen zu der Genossenschaftsversammlung eine schriftliche Vertretungsvollmacht, die dem Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Jagdgenossen, die nicht im Jagdkataster eingetragen sind, haben kein Stimmrecht.

Jagdgenossenschaft

- Mittwoch, 16.03.2022, 20.00 Uhr

Oelde-Ost VI

Pott´s Brau und Backhaus

Die Rechnungsprüfer treffen sich bereits um 19.00 Uhr.

59302 Oelde, 31.01.2022

Bezirk VI Theo Strake

7 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Oelde am 21. Februar 2022

Am **Montag**, dem **21.02.2022**, tagt der **Rat** um **17:30 Uhr**.

Sitzungsort: **Aula der Gesamtschule, Bultstraße 20, 59302 Oelde**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1.** Verpflichtung und Einführung eines neuen Ratsmitglieds
- 2.** Einwohnerfragestunde
- 3.** Bestellung einer Schriftführerin
- 4.** Weitere Verwendung des Mosaiks am Jahnstadion
- 5.** Handlungsleitfaden „Wohnen“ als Schlussfolgerung aus der Wohnraumbedarfsanalyse
- 6.** Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
- 7.** Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes 2020; Stellungnahme, Feststellung und Verwendungsbeschluss; Entlastung der Bürgermeisterin
- 8.** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 155 „In der Geist“ der Stadt Oelde – Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung
- 9.** Aufhebung der 1. Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
 - A) Aufhebung des Einleitungsbeschlusses
 - B) Aufhebung des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung
- 10.** 1. Ergänzung und Anpassung des Flächennutzungsplans an die Gemeindegrenze der Stadt Oelde
 - A) Einleitungsbeschluss
 - B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

- 11.** 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde ("Interkommunaler Solarpark – In der Hoest")
 - A) Einleitungsbeschluss
 - B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

- 12.** Erweiterung Vier-Jahreszeiten-Park
 - A) Einleitungsbeschluss zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
 - B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
 - C) Aufstellungsbeschluss für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ der Stadt Oelde
 - D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ der Stadt Oelde

- 13.** Bebauungsplan Nr. 133 „Südlich Am Ruthenfeld“ der Stadt Oelde
 - A) Aufhebung der Beschlussfassung des Rates vom 02.11.2021
 - B) Erneute Beschlussfassung:
 - B1) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
 - B2) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
 - B3) Satzungsbeschluss

- 14.** Gewerbegebiet "Ludwig-Erhard-Allee"
 - A) Einleitungsbeschluss der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
 - B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
 - C) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" der Stadt Oelde
 - D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" der Stadt Oelde

- 15.** Verschiedenes
 - 15.1.** Mitteilungen der Verwaltung
 - 15.2.** Anfragen an die Verwaltung

Nichtöffentliche Sitzung

- 16.** Bericht der Bürgermeisterin
- 17.** Anzeigepflicht der Bürgermeisterin nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
- 18.** Jahresabschluss 2020 der AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH
- 19.** Wirtschaftsplan 2022 bis 2026 der AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH
- 20.** Verschiedenes
 - 20.1.** Mitteilungen der Verwaltung
 - 20.2.** Anfragen an die Verwaltung

gez. Karin Rodeheger

Bürgermeisterin

8 Allgemeinverfügung der Stadt Oelde über das Tragen von Masken im öffentlichen Raum zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10. Februar 2022

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 7 Abs.1 und 2 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 11.01.2022 in der Fassung vom 09.02.2022 (GV.NRW. Nr. 4c, S. 47c bis 56c) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Für den Bereich der Wochenmärkte der Stadt Oelde wird an den Tagen, an denen ein Wochenmarkt stattfindet, das Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sog. OP-Maske) angeordnet. In Stromberg besteht die Maskenpflicht lediglich unmittelbar an den Verkaufsständen.

Die Marktbereiche umfassen folgende Flächen:

Oelde: Am Markt, ab Einmündung Trippenhof sowie ab Einmündung Herrenstraße
Bahnhofstraße ab Einmündung Ruggestraße/Bernhard-Raestrup-Platz
Lange Straße bis Kreuzung Zur dicken Linde/Geiststraße

Stromberg: Marktplatz zwischen Daudenstraße und Münsterstraße

Die Maskenpflicht umfasst an den Markttagen in Oelde den Zeitraum von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr, in Stromberg von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Der Verzehr von Getränken und Speisen ist gemäß § 4 Abs. Abs. 3 Nr. 4 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 11.Januar 2022 in der ab 09.Februar 2022 geltenden Fassung nur durch immunisierte Personen (geimpft oder genesen -2G-) **und** einem der folgenden Nachweise (-2G plus-) direkt am Stand bzw. an den dortigen Stehtischen zulässig:

- durch einen zusätzlichen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Ansatz 8a Satz 1 Coronaschutzverordnung NRW
- **oder** eine wirksame Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“)
- **oder** eine mittels PCR-Test nachgewiesene Infektion innerhalb der letzten drei Monate, obwohl die Person zuvor vollständig immunisiert war

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oelde in Kraft.
Sie ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl auch im öffentlichen Raum unter freiem Himmel insbesondere dann, wenn Abstände nicht immer zuverlässig eingehalten werden können und der Besuch der Märkte unabhängig vom Immunisierungsstatus zulässig ist. Dieses ist auf den Oelder Wochenmärkten gegeben, insbesondere, wenn zum Schutz der angebotenen Waren eine Verkaufssituation geschaffen wird, die einem geschlossenen Raum gleichkommt.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 4 CoronaSchVO und § 7 CoronaSchVO eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden.

Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffene Einschränkung.

Größere Zusammenkünfte von Menschen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verhindern bzw. zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannte Maßnahme anzuordnen.

Die getroffene Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen und somit eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung und dient somit einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Sie stellt einen geringen Eingriff dar, ist aber geeignet, sich und andere vor einer Infektion zu schützen. Sie ist daher verhältnismäßig.

Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 09.03.2022 befristet. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 12.01.2022. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden. Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Oelde, 10.02.2022


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin



9 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 132 „Tom-Rinck-Straße“ der Stadt Oelde

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 02.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 BauGB und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), den Bebauungsplan Nr. 132 „Tom-Rinck-Straße“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Begründung und die anliegenden Gutachten sind ebenfalls Teile dieses Beschlusses.

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. In dieser Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

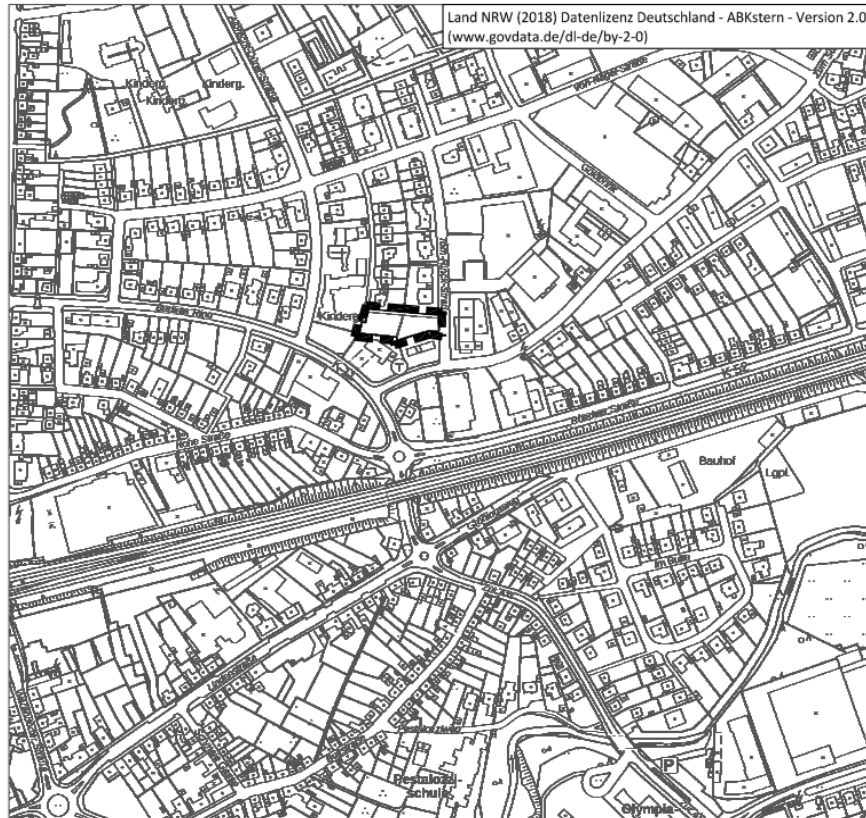
2. Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132

Der ca. 1.750 qm große Geltungsbereich liegt im Oelder Norden, nördlich der Straße „Zum Sundern“ und westlich der Tom-Rinck-Straße. Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Tierfachmarktes entstehen.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 132 umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
6	396, 650 und tlw. 395

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 132 „Tom-Rinck-Straße“ der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde), können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- erstellte Gutachten, hier das Protokoll einer Artenschutzprüfung die Prognose von Schallimmissionen und das Zentrenkonzept der Stadt Oelde,

eingesehen werden. Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=61342>. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 132 „Tom-Rinck-Straße“ der Stadt Oelde gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, 08.Februar 2022



Karin Rodeheger

Bürgermeisterin